

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Beitragspflicht

Die ordentlichen Mitglieder sowie die Fördermitglieder des Vereins haben gem. § 5 bzw. § 6 der Vereinssatzung einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrages

- Die ordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von **36,00€** zu entrichten.
Der Beitrag ermäßigt sich für Jugendliche von 16 bis 24 Jahren auf **12,00€** jährlich. Kinder (0-15) zahlen **0€**.
Ehepaare und Lebenspartnerschaften zahlen **60,00€** - jedes Mitglied also 30,00€.
- Fördermitglieder zahlen als natürliche Personen einen jährlichen Beitrag von mindestens **124,00€**.
Juristische Personen und Institutionen zahlen als Fördermitglied einen Mindestbeitrag von **240,00€**.

§ 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 28. Februar des laufenden Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
Tritt ein Mitglied dem Verein bei, hat er den ersten Jahresbeitrag (1/12 für jeden Mitgliedsmonat) in dem Monat zu entrichten, in dem der Beitritt erfolgt.
Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel per Lastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht.
Eine entsprechende Einzugsermächtigung soll in der Regel von jedem Mitglied erteilt werden.
In Ausnahmefällen ist der Jahresbeitrag auf das Konto 1000 5299 2, BLZ 25151371, zu überweisen.

§ 4 Ausweis

Die Mitglieder, deren Beitrag rechtzeitig eingegangen ist, erhalten während der nächsten gemeinsamen Veranstaltung einen Jahresmitgliedausweis bzw. er wird ihnen zugeschickt.

§ 5 Stundung/Erlass

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine Notlage gerät, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
Über Stundungs- oder Erlassgesuche entscheidet der Vorstand.

§ 6 Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. September 2011 gefasst und tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Burgdorf, 22.09.2011

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
Der Verein führt den Namen "Jazzfreunde Altkreis Burgdorf e.V.". Er ist in das Vereinsregister Burgdorf eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Burgdorf.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Jazz-Veranstaltungen jeder Art, Fortbildung auf dem Gebiet des Jazz, Heranführung von Jugendlichen an die Jazzmusik, Jazzseminare u. a. Hierzu kann sich der Verein diverse themenbezogene (z. B. Historie, Stilrichtungen, Instrumente) Arbeitskreise bilden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Neumitglieder zahlen im ersten Jahr 1/12 für jeden Monat der Mitgliedschaft.

§ 6 Fördermitgliedschaft

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie einen jährlichen Mindestbeitrag zahlt, dessen Höhe der Vorstand bestimmt. Für Fördermitglieder gilt § 17.02 nicht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer, d) dem Kassenwart,
- dem Beisitzer.



Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden oder aus dem 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird vom Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied benannt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann ein Ersatzvorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Fax/E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Wahl der Kassenprüfer.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Ein Mal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt der Vorstand.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Bei Satzungsänderungsanträgen beträgt die Frist vier Wochen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10-14 entsprechend.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

01. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern.

02. Alle Vereinsmitglieder bemühen sich, bei Bedarf zur aktiven Gemeinschaftsarbeit im Vereinsgeschehen (z. B. Ausrichten von Veranstaltungen) beizutragen. Bei aktiver Mitarbeit des Mitgliedes wird vom Verein keine Entschädigung für ideelle Leistungen (Arbeitszeit) geboten.

03. Materielle Aufwendungen des Mitgliedes bei der Vereinsarbeit können vom Verein erstattet (z. B. Telefonkosten, Briefmarken, Benzinkosten), wenn diese Aufwendungen nachgewiesen sind.

04. Alle Vereinsmitglieder haben bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl das Teilnahme-Vorrecht.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur im Bereich der Jazz-Musik.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Beschluss in der Gründungsversammlung in Kraft. Burgdorf, den 15. März 2006